

Delta Liste

Das kaufmännische Verzeichnis der deutschen Tierarzneimittel

172. Auflage 2020

Stand: Januar 2020

WVG

Wissenschaftliche
Verlagsgesellschaft
Stuttgart

Zuschriften an

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart
Redaktion Delta Liste
Birkenwaldstr. 44
70191 Stuttgart
Tel. 0711/2582-341
Fax 0711/2582-390
deltaliste@dav-medien.de

43. Jahrgang

172. Auflage, Januar 2020 (Komplett austausch)

Alle Angaben in diesem Werk wurden sorgfältig geprüft. Dennoch können die an der Erstellung beteiligten Firmen und der Verlag keine Gewähr für deren Richtigkeit übernehmen.

Ein Markenzeichen kann markenrechtlich geschützt sein, auch wenn ein Hinweis auf etwa bestehende Schutzrechte fehlt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://portal.dnb.de> abrufbar.

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.

ISBN 978-3-8047-4016-7 (172. Auflage, Januar 2020)

ISBN 978-3-8047-4015-0 (Gesamtwerk inkl. 172. Auflage, Januar 2020)

© 2020 Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH
Birkenwaldstraße 44, 70191 Stuttgart
www.wissenschaftliche-verlagsgesellschaft.de
www.deltaliste.de

Printed in Germany

Redaktion & Satz: Carsten Schmidt, Berlin
Druck: cpi books GmbH, Leck

Vorwort

Liebe Kundinnen und Kunden,

Die Delta Liste – das kaufmännische Verzeichnis der Veterinärmedizin – bietet seit 43 Jahren präzise wirtschaftliche Informationen zu den auf dem deutschen Markt befindlichen Tierarzneimitteln, Tierpflegemitteln, Futterzusatzstoffen, Diätfuttermitteln oder anderen in der Veterinärmedizin zum Einsatz kommenden Pharma-Produkten. Hier finden Sie die nötigen Angaben zu Produktnamen, Packungsgrößen, Handelsformen, Abgabevoraussetzungen sowie Hersteller-/Lieferfirmen für ungefähr 6.000 Präparate und mehr als 10.000 Handelsformen.

Die Bildung der Verkaufspreise auf der Grundlage des Einkaufspreises für pharmazeutische Produkte ist in der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) geregelt. Daher bildet die Delta Liste nicht nur den Einkaufspreis ab, sondern führt gleichzeitig den berechneten gesetzlichen Höchstabgabepreis (netto und brutto) nach § 3 (für Apotheken) und § 10 (für Tierärzte) sowie die entsprechenden Teilmengenpreise auf. Zusätzlich ist der Apothekenabgabepreis für Humanarzneimittel angegeben, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind.

Somit ist die Delta Liste die Grundlage für ein effizientes und solides Arbeiten für alle Tierärzte, Apotheker und den pharmazeutischen Handel.

Die Erarbeitung und Qualitätssicherung der Informationen erfolgt durch die enge Kooperation mit den Hersteller- und Vertriebsfirmen. Allen Beteiligten sei an dieser Stelle herzlich gedankt für die bereits seit vielen Jahren währende, ausgezeichnete Kooperation.

Komplementär zur Delta Liste empfehlen wir die Lila Liste, das fachliche Verzeichnis der deutschen Tierarzneimittel, welches gerade in der 34., völlig neu bearbeiteten Auflage erschienen ist. Hier finden Sie weit über 3.700 Produktbeschreibungen mit ausführlichen Angaben zu den Zusammensetzungen, Anwendungsgebieten, Dosierungen, Wartezeiten, Wechsel- und Nebenwirkungen usw.

Ihr Team der Delta Liste

34., völlig neu bearbeitete
Auflage 2019.
XCVI, 2.002 Seiten.
Loseblatt. Fortsetzungs-
werk. 2 Ringordner.
ISBN 978-3-8047-4031-0



Die Lila Liste ist die perfekte Ergänzung zur Delta Liste – hier finden Sie detaillierte Fachinformationen zu mehr als 3.700 auf dem deutschen Markt erhältlichen Tierarzneimitteln, Tierpflegemitteln, Desinfektionsmitteln, Vitaminpräparaten, Diätfuttermitteln und Futterzusatzstoffen:

- Zusammensetzung und Darreichungsform
- Zieltierarten und Anwendungsgebiete
- Besondere Warnhinweise für jede Zieltierart
- Gegenanzeigen, Neben- & Wechselwirkungen
- Anwendungen während Trächtigkeit, Laktation oder Legeperiode
- Wartezeiten

- Dosierung, Art und Anwendung und Überdosierung
- Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung
- Pharmakologische Eigenschaften
- Inkompatibilitäten, Haltbarkeit, Lagerung, Primärverpackung, Entsorgung
- Abgabevoraussetzungen, Handelsformen, Packungsgrößen und Zulassungsnummer
- Hersteller- bzw. Lieferfirmen

Ein Präparategruppen-Verzeichnis, untergliedert nach Wirkstoffgruppen, Anwendungen/Applikationen sowie nach Tiergruppen bzw. Tierarten, sorgt für zusätzliche Übersichtlichkeit.

Hinweise für die Benutzung der Delta Liste

Einordnung der Präparatenamen

Die Sortierung innerhalb der Delta Liste erfolgt grundsätzlich alphanumerisch nach Präparatename. Dabei finden im Besonderen folgende Kriterien Beachtung:

Zahlen

Zahlen, sofern sie nicht als Wort geschrieben sind, wurden den Buchstaben gegenüber übergeordnet. Die Einordnung des numerischen Wertes richtet sich, entsprechend der alphabetischen Sortierung, nach der numerischen Größe des ersten Zeichens, wobei die „0“ (Null) als kleinster numerischer Wert behandelt wurde.

Sortierungsbeispiel:

Salbe 100, Salbe 20, Salbe 3, Salbe 50

Sonderzeichen

Sonderzeichen, wie z. B. „-“ (Bindestriche) usw. finden in der alphanumerischen Einordnung keine Beachtung.

Ständig verwendete Abkürzungen im Präparateteil

Im Tabellenkopf

TA Tierarzt
AP Apotheker
TM Teilmenge

Präparatetyp

vet veterinär
hum human
div divers

MwSt.-Satz

H 7 %
V 19 %

Abgabevoraussetzung

FR freiverkäuflich
FT freiverkäuflich (Artikel wird nur an den Tierarzt geliefert)
RP rezeptpflichtig
RT rezeptpflichtig (Artikel wird nur an den Tierarzt geliefert)
AP apothekenpflichtig
AT apothekenpflichtig (Artikel wird nur an den Tierarzt geliefert)

Tierarzneimittel (Verkaufs- und Teilmengenpreise)

Die in den Spalten „VK-Preis netto“ und „VK-Preis brutto“ aufgeführten Preise bei verschreibungs- und apothekenpflichtigen Tierarzneimitteln sind die an Hand der uns vorliegenden Angaben errechneten Höchstpreise nach § 3 und § 10 der Arzneimittelpreisverordnung. Nach dieser Verordnung dürfen die Höchstpreise bei der Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte und Apotheker an Tierhalter nicht überschritten werden. Unterhalb der Höchstpreise kann und soll der Tierarzt oder Apotheker seine Abgabepreise völlig frei und individuell kalkulieren. Bei seiner Preisgestaltung unterhalb der Höchstpreise ist der Tierarzt oder Apotheker insbesondere auch unabhängig von etwa in Prozentsätzen zu bemessenden Zuschlägen.

Schema für Veterinärpräparate

Präparat		EK-Preis netto		VK-Preis netto für Tierärzte und Apotheker nach AMPreisV § 3 und § 10 ¹			VK-Preis brutto für Tierärzte und Apotheker nach AMPreisV § 3 und § 10 ¹			Hersteller bzw. Lieferant	
Handelsmenge und -form / Teilmenge		EK-Preis netto		VK-Preis netto			VK-Preis brutto			MwSt. Abg. Datum	
		TA/AP	TM	TA/AP	AP	TM	TA/AP	AP	TM	Typ	Präparatentyp
Benadog flavour 2,5 mg										vet	
98 Stück Tabletten / 1 Stück		22,00	0,22	30,35		0,38	36,12		0,45	RP	01/16
3x98 Stück Tabletten / 98 Stück		61,50	20,50	79,43	79,95	28,85	94,52	95,14	34,33	V	RP 01/16
6x98 Stück Tabletten / 98 Stück		117,00	19,50	148,81	152,10	27,85	177,08	181,00	33,14	V	RP 01/16
Handelsmenge und -form		Teilmenge		Teilmenge			Teilmenge			Teilmenge	
		EK-Preis netto		Verkauf netto			Verkauf brutto			Berechnung nach	
				Berechnung nach AMPreisV § 3.			Berechnung nach AMPreisV § 3.			Bei Anbrüchen	
				Bei Anbrüchen gilt AMPreisV § 4			Bei Anbrüchen gilt AMPreisV § 4				

1 Bei einem EK-Preis bis 51,13 € wird der VK-Preis (netto und brutto) für Tierärzte und Apotheker identisch berechnet. Die Berechnung erfolgt nach AMPreisV § 3. Darum bleibt die Ausweisung des VK-Preises für Apotheker leer.

2 Bei einem EK-Preis über 51,13 € wird der VK-Preis (netto und brutto) für Tierärzte und Apotheker unterschiedlich berechnet. Die Berechnung erfolgt für Tierärzte nach AMPreisV § 10 und für Apotheker nach AMPreisV § 3.

VK-Preis netto für Apotheker. Berechnung nach AMPreisV § 3 bei einem EK-Preis über 51,13 €²

VK-Preis brutto für Apotheker. Berechnung nach AMPreisV § 3 bei einem EK-Preis über 51,13 €²

Verschiedene Verkaufspreise für Tierärzte und Apotheker

Bei einem Einkaufspreis über EUR 51,13 werden die Verkaufspreise für Tierärzte und Apotheker gesondert berechnet (siehe AMPreisV § 3 und § 10). Diese verschiedenen Berechnungsgrundlagen wurden in der Delta Liste berücksichtigt.

Anbrüche und Teilmengen

Die in der Delta Liste abgedruckten Teilmengenpreise wurden anhand des § 3, Abs. 3 und 4 der AMPreisV ermittelt und haben nur informellen Charakter. Für die Abgabe von Teilmengen gilt der § 4, Abs. 1 der AMPreisV.

Alle Tierarzneimittel auf einen Blick – Das Kompendium der Veterinärarzneimittel

EUROVET Explorer – All-In-One Die Software-Version der Delta Liste & Lila Liste

Die EUROVET Explorer All-In-One Software enthält ein Datenbank-Kompendium mit allen kaufmännisch relevanten Informationen und den kompletten Präparatebeschreibungen zu den auf dem deutschen Markt befindlichen Tierarzneimitteln, Tierpflegemitteln, Futterzusatzstoffen, Diätfuttermitteln und anderen Präparaten.

eurovet

EUROVET Explorer Software-Version			
Die wichtigsten fachlichen Inhalte	All In One	Lila Liste	Delta Liste
Produktname	✓	✓	✓
Hersteller bzw. Lieferant	✓	✓	✓
Produktkurzbeschreibung	✓	✓	ganz kurz
Zusammensetzung	✓	✓	
Anwendungsgebiete	✓	✓	
Dosierung, Art und Dauer der Anwendung	✓	✓	
Gegenanzeigen	✓	✓	
Nebenwirkungen	✓	✓	
Wechselwirkungen	✓	✓	
Wartezeit	✓	✓	
Lagerung	✓	✓	
weitere Angaben	✓	✓	
Die wichtigsten kaufmännischen Inhalte			
Abgabevoraussetzung	✓	✓	✓
Packungsgröße	✓	✓	✓
Einkaufspreis exkl. MwSt.	✓		✓
Verkaufspreis für Tierärzte und Apotheker exkl. MwSt.	✓		✓
Verkaufspreise für Tierärzte und Apotheker inkl. MwSt.	✓		✓
MwSt.-Satz	✓		✓
Datum der letzten Preisänderung	✓		✓
Präparatgruppen	✓	✓	✓
Präparatetyp	✓	✓	✓
Die wichtigsten Software-Module und -Funktionen			
Schnellsuche	✓	✓	✓
Detailsuche	✓	✓	eingeschränkt
Volltext-Suche in Produktbeschreibung	✓	✓	
Präparatgruppen	✓	✓	✓
Filter Tierart	✓	✓	✓
Filter Wirkstoff	✓	✓	✓
Verabreichungsart	✓	✓	✓
Teilmengenrechner	✓		✓
Favoritenliste speichern	✓	✓	✓
Produktbeschreibung drucken	✓	✓	
Schnittstelle zur anderen Software (z.B. VetStar, catforDocs)	✓		✓
Produktpreis drucken	✓		✓



Foto © Oksana Kuzmina – fotolia.com

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart
Birkenwaldstraße 44 | 70191 Stuttgart | Telefon: 0711-2582-344 | Fax: 0711-2582-390
www.deltaliste.de | www.lilaliste.de

WVG

Wissenschaftliche
Verlagsgesellschaft
Stuttgart

www.eurovet-online.com

Abkürzungsverzeichnis

©, (R)	Registriertes Warenzeichen	g	Gramm
01/96	Zeitpunkt der letzten Änderung	gebr.,	Gebr. gebräuchlich, gebraucht, Gebrauchs...
°C	Grad Celsius	getr.	getrocknet
a. A.	auf Anfrage	gg.	gegen
ACTH	Adenokortikotropes Hormon	ggf.	gegebenenfalls
AE	Antitoxineinheit, Aviäre Enzephalomyelitis	GI	Gebrauchsinformation
AFM	Alleinfuttermittel	GKID	Gewebekultur–infektiöse Dosis
allerg.	allergisch	GLA	Gamma–Linolsäure
AM	Arzneimittel	GnRH	Gonadotropin–Releasing–Hormon
AMG	Arzneimittelgesetz	gr.	groß
AMV	Arzneimittelvormischung	Gran.	Granulat
Anw.	Anwendung	GRT	Großtier
AP	apothekenpflichtig	h	Stunde
a. p.	ante partum	HA	Hämagglutinin
AS	Augensalbe	HAE	Hämagglutinierende Einheiten
AT	apothekenpflichtig (Artikel wird nur an den Tierarzt geliefert); Augentropfen	HCC	Hepatitis contagiosa canis
atten.	attenuiert	HCG	Choriongonadotropin
AV–Block	atrioventrikulärer Block	HOM	homöopathisch
bakt., Bakt.	bakteriell, bakteriologisch, Bakterie	HOMAM	Homöopathisches Arzneimittel
BHK	Baby–Hamsternieren–Zellkultur	HT	Heimtier
BML	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	HU	Hund
Bndl.	Bündel	hum., HUM	human, Human
Bndlpackg.	Bündelpackung	i. a.	intraarteriell
Bndlpackg.	Bündelpackung	IB	infektiöse Bronchitis des Huhnes
Bol.	Bolus	IBA	Infections bursal agent (siehe IBV)
Btl.	Beutel	IBH	inclusion body hepatitis
ca.	circa	IBR	infektiöse bovine Rhinotracheitis
chem.	chemisch	IBR/IPV	Bovines Herpesvirus Typ 1, Herpetoviridae
chron.	chronisch	IBR–IPV	infektiöse bovine Rhinotracheitis, infektiöse pustulöse Vulvovaginitis
cl	Zentiliter	IBV	Virus der infektiösen Bursitis des Huhnes
DAB	Deutsches Arzneibuch	i. c.	intrazerebral
Dat.	Datum	ICSH	interstitial cell stimulating hormone
DFM	Diätfuttermittel	i. d. R.	in der Regel
DGHM	Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie	I. E.	Immunitäts–Einheit,
DHA	Docosahexaensäure	ID	Internationale Einheit nach WHO–Standard
DHS	Dihydrostreptomycinsulfat	Ig	Impfdosis, infektiöse Dosis
DMSO	Dimethylsulfoxid	IgA	Immunglobulin
DNA	desoxyribonucleic acid (Desoxyribonukleinsäure)	IgD	Antikörper der Immunglobulinklasse D
DNS	Desoxyribonukleinsäure (siehe DNA)	IgE	Antikörper der Immunglobulinklasse E
DL	Dosis letale	IgG	Antikörper der Immunglobulinklasse G
Drg.	Dragee	IgM	Antikörper der Immunglobulinklasse M
ED	Effektive Dosis	IHA	indirekte Hämagglutination
EDTA	Ethylendiamintetraessigsäure	i.m.	intramuskulär
EF	Ergänzungsfuttermittel	i. mam.	intramammär
EFA	essential fat acid (essentielle Fettsäure)	Impfg.	Impfung
EFM	Ergänzungsfuttermittel	Impfst.	Impfstoff
EID	Effektive Immunitäts–Einheit; Effektive Internationale Einheit nach WHO–Standard	i. n.	intranasal
einschl.	einschließlich	inakt.	inaktiviert
Emuls.	Emulsion	inkl.	inklusive
EPA	Eicosapentaensäure	Inf.	Infusion, Infusionslösung, Infektion
Eßl.	Eßlöffel	Inf.–Lsg.	Infusionslösung
EU	Europäische Union; Einzeluntersuchung	Infus.	Infusion
excl.	exklusiv	Infus.–Lsg.	Infusionslösung
FAM	Fütterungsarzneimittel; Futterarzneimittel	Inj.	Injektion, Injektionslösung
Fe	Eisen	Inj.–Lsg.	Injektionslösung
FHV	felines Herpesvirus	inkl.	inklusive
Fl.	Flasche	insbes.	insbesondere
FM	Futtermittel	IPV	Virus der infektiösen Bursitis des Huhnes IS
FMVO	Futtermittelverordnung	i. v.	Impfstoff
FR	freiverkäuflich	i. u.	Intravenös
FSH	Follikelstimulierendes Hormon	i. ut.	intrauterin
FSS	flüchtige Fettsäure	KA	Katze
FT	freiverkäuflich (Artikel wird nur an den Tierarzt geliefert)	Kaps.	Kapsel
		KM	Körpermasse
		KBE	Koloniebildende Einheit
		KD	Kunststoffdose

kg	Kilogramm	s. c.	subcutan
KGW	Körpergewicht	Schtl.	Schachtel
KLT	Kleintier	s. k.	subkutan
Kmb.-Packg.	Kombipackung, Kombinationspackung	SF	Schaf
Kmb.-Pckg.	Kombipackung, Kombinationspackung	SL	Stopplösung
komb.	kombiniert	Slb.	Salbe
Konz., konz.	Konzentrat, konzentriert	SMEDI	Stillbirth, Mummified fetuses, Embryonic, Death, Infertility
Kps.	Kapsel	sog.	sogenannte
Krankh.	Krankheit	spez.	speziell, spezifisch
Ktn.	Karton	spezif.	spezifisch
l	Liter	SRD	Single radial immunodiffusion test
LA	Linolsäure	St.	Stück
Lebensw.	Lebenswoche	Stck.	Stück
Lf.	Flockungseinheit	Std.	Stunde
LH	luteinisierendes Hormon	Stk.	Stück
LHRH	Gonadotropin-Releasinghormon	Str.	Streifen, Straße
Lsg.	Lösung	s. u.	siehe unter
Lsgm.	Lösungsmittel	Susp.	Suspension
Ltn.	Lotion	Susp.-Lsg.	Suspensionslösung
m	Meter	SW	Schwein
m.	mit	t	Tonne (als Maßeinheit)
max.	maximal	TA / AP	Tierarzt / Apotheke
mcg	Mikrogramm (µg)	Tab., TAB.	Tabelle
MFM	Milchaustauschfuttermittel	Tabl.	Tablette
mg	Milligramm	tägl.	täglich
min. / Min.	Minute	TAM	Tierarzneimittel
mind.	mindestens	Tbc.	Tuberculose
Mio.	Millionen	Tbl.	Tablette
ml	Milliliter	TCID	tissue culture infektiöse Dosis
mm	Millimeter	Teel.	Teelöffel
MMA	Mastitis Metritis Agalaktie	Temp.	Temperatur
mmol	Millimol	TGE	Transmissible Gastroenteritis
MP	Mikrotiterplatte	tgl.	täglich
Mrd.	Milliarde	TI.	Teelöffel
MTP	Mikrotiterplatte(n)	Trpf.	Tropfen
mval	Millival	to	Tonne (als Maßeinheit)
ND	Newcastle Disease	TS	Trockensubstanz
neg.	negativ	TW	Trinkwasser
NNR	Nebennierenrinde	ü.	über
o.	oder	u. U.	unter Umständen
o. ä.	oder ähnliche	u./o.	und/oder
o. g.	oben genannte	v.	von
OP, O. P.	Originalpackung, Operation	verm.	vermischen
or.	oral	Vermg.	Vermischung
p. a.	pro analysi	vet., VET	veterinär, Veterinär
Packg., Pckg	Packung	Vit.	Vitamine
PB	Packungsbeilage	VO	Verordnung
PF	Pferd	WHO	World Health Organization
pfu	plaque forming units (siehe P. G.)	wiösl.	wasserlöslich
P. G.	Ploug Einheiten (siehe pfu)	Wst.	Wirkstoff
PMG	Pregnant mare serum Gonadotropin	z.	zur
ph-Wert	Wasserstoffkonzentration	ZKID	Zellkultur infektiöse Dosis
Plv.	Pulver	ZNS	Zentrales Nervensystem
pos.	positiv	z. T.	zum Teil
p. p., pp.	post partum, praeparatus (präpariert),	zw.	zwischen
per	primam	z. Zt.	zur Zeit
PPD	Purified Protein Derivative		
PPL0	pleuropneumoniae organism		
ppm	parts per million		
Präp.	Präparat		
Pst.	Paste		
Pud.	Puder		
Pulv.	Pulver		
RES	Retikuloendotheliales System		
RI	Rind		
RIF	resistance inducing factor		
Rkt.	Reaktion		
RNA	Ribonukleinsäure		
RP	rezeptpflichtig		
RT	rezeptpflichtig		
	(Artikel wird nur an den Tierarzt geliefert)		

Arzneimittelpreisverordnung

AMPreisV

Hinweis

Berechnung des Abgabepreises für Humanarzneimittel

Für Fertigarzneimittel, die zur Anwendung beim Menschen bestimmt sind, wird in der Delta Liste der Apothekenabgabepreis für Humanarzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, aufgeführt. Dies entspricht einem Zuschlag von 3 Prozent zuzüglich 8,10 Euro und differiert zur Berechnung des Abgabepreises von Humanarzneimitteln, die zur Abgabe beim Menschen bestimmt sind (siehe § 3 (1) der AMPreisV).

Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV)

Ausfertigungsdatum: 14.11.1980

„Arzneimittelpreisverordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist.“

Eingangsformel

Auf Grund des § 78 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich der Verordnung

- (1) Für Arzneimittel, die im Voraus hergestellt und in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Packung in den Verkehr gebracht werden (Fertigarzneimittel) und deren Abgabe nach § 43 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes den Apotheken vorbehalten ist, werden durch diese Verordnung festgelegt
 1. die Preisspannen des Großhandels bei der Abgabe im Wiederverkauf an Apotheken oder Tierärzte (§ 2),
 2. die Preisspannen sowie die Preise für besondere Leistungen der Apotheken bei der Abgabe im Wiederverkauf (§§ 3, 6 und 7),
 3. die Preisspannen der Tierärzte bei der Abgabe im Wiederverkauf an Tierhalter (§ 10).
- (2) Für Arzneimittel, die in Apotheken oder von Tierärzten hergestellt werden und deren Abgabe nach § 43 Abs. 1 und 3 des Arzneimittelgesetzes den Apotheken vorbehalten ist, werden durch diese Verordnung festgelegt
 1. die Preisspannen sowie die Preise für besondere Leistungen der Apotheken (§§ 4 bis 7),
 2. die Preisspannen der Tierärzte (§ 10).
- (3) Ausgenommen sind die Preisspannen und Preise der Apotheken, wenn es sich um eine Abgabe handelt
 1. durch Krankenhausapotheken, soweit es sich nicht um die Abgabe von parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie zur Ambulanten Versorgung handelt,
 2. an Krankenhäuser und diesen nach § 14 Absatz 8 Satz 2 des Apothekengesetzes gleichgestellte Einrichtungen sowie an Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten,
 3. an die in § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 10 des Arzneimittelgesetzes genannten Personen und Einrichtungen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen,
 - 3a. von Impfstoffen, die zur Anwendung bei öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen im Sinne des § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) bestimmt sind und diese Impfstoffe an Krankenhäuser, Gesundheitsämter und Ärzte abgegeben werden, sofern es sich nicht um die Abgabe von saisonalen Grippeimpfstoffen an Ärzte handelt,
 4. von Impfstoffen, die zur Anwendung bei allgemeinen, insbesondere behördlichen oder betrieblichen Grippevorsorgemaßnahmen bestimmt sind,
 5. an Gesundheitsämter für Maßnahmen der Rachitisvorsorge,
 6. von Blutkonzentraten, die zur Anwendung bei der Bluterkrankheit, sowie von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei der Dialyse Nierenkranker bestimmt sind,
 7. von aus Fertigarzneimitteln auf Grund ärztlicher Verordnung entnommenen Teilmengen, soweit deren Darreichungsform, Zusammensetzung und Stärke unverändert bleibt,
 8. von Fertigarzneimitteln in parenteralen Zubereitungen.

Im Fall von Satz 1 Nummer 1 bleibt § 129a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unberührt. Im Fall von Satz 1 Nr. 7 können Sozialleistungsträger, private Krankenversicherungen oder deren Verbände das Verfahren für die Berechnung der Apothekenabgabepreise für die zu ihren Lasten abgegebenen Arzneimittel mit Apotheken oder deren Verbänden vereinbaren.

- (4) Ausgenommen sind die Preisspannen und Preise von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln.

§ 2 Großhandelszuschläge für Fertigarzneimittel

- (1) Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, durch den Großhandel an Apotheken oder Tierärzte sind auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers ein Festzuschlag von 70 Cent sowie die Umsatzsteuer zu erheben; zusätzlich darf auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers ohne die Umsatzsteuer höchstens ein Zuschlag von 3,15 Prozent, höchstens jedoch 37,80 Euro erhoben werden. Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, durch den Großhandel an Apotheken oder Tierärzte dürfen auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers ohne die Umsatzsteuer höchstens Zuschläge nach Absatz 2 oder 3 sowie die Umsatzsteuer erhoben werden. Der Berechnung der Zuschläge nach Satz 1 ist jeweils der Betrag zugrunde zu legen, zu dem der pharmazeutische Unternehmer das Arzneimittel nach § 78 Absatz 3 oder Absatz 3a des Arzneimittelgesetzes abgibt.
- (2) Der Höchstzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 ist bei einem Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers
- | | |
|--------------------------------|--|
| bis 0,84 Euro | 21,0 Prozent
(Spanne 17,4 Prozent), |
| von 0,89 Euro bis 1,70 Euro | 20,0 Prozent
(Spanne 16,7 Prozent), |
| von 1,75 Euro bis 2,56 Euro | 19,5 Prozent
(Spanne 16,3 Prozent), |
| von 2,64 Euro bis 3,65 Euro | 19,0 Prozent
(Spanne 16,0 Prozent), |
| von 3,76 Euro bis 6,03 Euro | 18,5 Prozent
(Spanne 15,6 Prozent), |
| von 6,21 Euro bis 9,10 Euro | 18,0 Prozent
(Spanne 15,3 Prozent), |
| von 10,93 Euro bis 44,46 Euro | 15,0 Prozent
(Spanne 13,0 Prozent), |
| von 55,59 Euro bis 684,76 Euro | 12,0 Prozent
(Spanne 10,7 Prozent), |
| ab 684,77 Euro | 3,0 Prozent zuzüglich 120,53 Euro. |
- (3) Der Höchstzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 ist bei einem Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers
- | | |
|-------------------------------|------------|
| von 0,85 Euro bis 0,88 Euro | 0,18 Euro, |
| von 1,71 Euro bis 1,74 Euro | 0,34 Euro, |
| von 2,57 Euro bis 2,63 Euro | 0,50 Euro, |
| von 3,66 Euro bis 3,75 Euro | 0,70 Euro, |
| von 6,04 Euro bis 6,20 Euro | 1,12 Euro, |
| von 9,11 Euro bis 10,92 Euro | 1,64 Euro, |
| von 44,47 Euro bis 55,58 Euro | 6,67 Euro. |

§ 3 Apothekenzuschläge für Fertigarzneimittel

- (1) Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, durch die Apotheken sind zur Berechnung des Apothekenabgabepreises ein Festzuschlag von 3 Prozent zuzüglich 8,35 Euro zuzüglich 16 Cent zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes sowie die Umsatzsteuer zu erheben; bei der Abgabe von saisonalen Grippeimpfstoffen durch die Apotheken an Ärzte sind abweichend ein Zuschlag von 1 Euro je Einzeldosis, höchstens jedoch 75 Euro je Verordnungszeile, sowie die Umsatzsteuer zu erheben. Soweit Fertigarzneimittel, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, durch die Apotheken zur Anwendung bei Tieren abgegeben werden, dürfen zur Berechnung des Apothekenabgabepreises abweichend von Satz 1 höchstens ein Zuschlag von 3 Prozent zuzüglich 8,10 Euro sowie die Umsatzsteuer erhoben werden. Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, durch die Apotheken dürfen zur Berechnung des Apothekenabgabepreises höchstens Zuschläge nach Absatz 3 oder 4 sowie die Umsatzsteuer erhoben werden.
- (2) Der Festzuschlag ist zu erheben
1. auf den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des bei Belieferung des Großhandels geltenden Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers ohne die Umsatzsteuer und des darauf entfallenden Großhandelshöchstzuschlags nach § 2 ergibt,

2. bei Fertigarzneimitteln, die nach § 52b Absatz 2 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes nur vom pharmazeutischen Unternehmer direkt zu beziehen sind, auf den bei Belieferung der Apotheke geltenden Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers ohne die Umsatzsteuer; § 2 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Höchstzuschlag nach Absatz 1 Satz 3 ist bei einem Betrag
- | | |
|--------------------------------|---|
| bis 1,22 Euro | 68 Prozent
(Spanne 40,5 Prozent), |
| von 1,35 Euro bis 3,88 Euro | 62 Prozent
(Spanne 38,3 Prozent), |
| von 4,23 Euro bis 7,30 Euro | 57 Prozent
(Spanne 36,3 Prozent), |
| von 8,68 Euro bis 12,14 Euro | 48 Prozent
(Spanne 32,4 Prozent), |
| von 13,56 Euro bis 19,42 Euro | 43 Prozent
(Spanne 30,1 Prozent), |
| von 22,58 Euro bis 29,14 Euro | 37 Prozent
(Spanne 27,0 Prozent), |
| von 35,95 Euro bis 543,91 Euro | 30 Prozent
(Spanne 23,1 Prozent), |
| ab 543,92 Euro | 8,263 Prozent
zuzüglich 118,24 Euro. |
- (4) Der Höchstzuschlag nach Absatz 1 Satz 3 ist bei einem Betrag
- | | |
|-------------------------------|-------------|
| von 1,23 Euro bis 1,34 Euro | 0,83 Euro, |
| von 3,89 Euro bis 4,22 Euro | 2,41 Euro, |
| von 7,31 Euro bis 8,67 Euro | 4,16 Euro, |
| von 12,15 Euro bis 13,55 Euro | 5,83 Euro, |
| von 19,43 Euro bis 22,57 Euro | 8,35 Euro, |
| von 29,15 Euro bis 35,94 Euro | 10,78 Euro. |
- (5) Sofern die abzugebende Menge nicht in der Verschreibung vorgeschrieben oder gesetzlich bestimmt ist, haben die Apotheken, soweit mit den Kostenträgern nichts anderes vereinbart ist, die kleinste im Verkehr befindliche Packung zu berechnen.
- (6) Für die erneute Abgabe der an eine Apotheke zurückgegebenen verschreibungspflichtigen Fertigarzneimittel durch die Apotheke beträgt der Festzuschlag 5,80 Euro.

§ 4 Apothekenzuschläge für Stoffe

- (1) Bei der Abgabe eines Stoffes, der in Apotheken in unverändertem Zustand umgefüllt, abgefüllt, abgepackt oder gekennzeichnet wird, sind ein Festzuschlag von 100 Prozent (Spanne 50 Prozent) auf die Apothekeneinkaufspreise ohne Umsatzsteuer für Stoff und erforderliche Verpackung sowie die Umsatzsteuer zu erheben.
- (2) Auszugehen ist von dem Apothekeneinkaufspreis der abzugebenden Menge des Stoffes, wobei der Einkaufspreis der üblichen Abpackung maßgebend ist.
- (3) Trifft die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen Vereinbarungen über Apothekeneinkaufspreise, die der Berechnung zugrunde gelegt werden sollen, so ist der Festzuschlag für die durch diese Vereinbarungen erfaßten Abgaben abweichend von den Absätzen 1 und 2 auf diese Preise zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn Sozialleistungsträger, private Krankenversicherungen oder deren Verbände mit Apotheken oder deren Verbänden entsprechende Vereinbarungen treffen; liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, kann auf die nach Satz 1 vereinbarten Preise abgestellt werden.
- (4) Trifft die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen Vereinbarungen über die Höhe des Festzuschlages nach Absatz 1, so ist der vereinbarte Zuschlag abweichend von Absatz 1 bei der Preisberechnung zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt, wenn Sozialleistungsträger, private Krankenversicherungsunternehmen oder deren Verbände mit Apotheken oder deren Verbänden entsprechende Vereinbarungen treffen. Liegt eine Vereinbarung nach Satz 2 nicht vor, kann auf die nach Satz 1 vereinbarten Preise abgestellt werden.

§ 5 Apothekenzuschläge für Zubereitungen aus Stoffen

- (1) Bei der Abgabe einer Zubereitung aus einem Stoff oder mehreren Stoffen, die in Apotheken angefertigt wird, sind
 1. ein Festzuschlag von 90 Prozent auf die Apothekeneinkaufspreise ohne Umsatzsteuer für Stoffe und erforderliche Verpackung,
 2. ein Rezepturzuschlag nach Absatz 3, sowie die Umsatzsteuer zu erheben.
 3. ein Festzuschlag von 8,35 Euro für Zubereitungen nach Absatz 3, die nicht Absatz 6 unterfallen
- (2) Auszugehen ist von den Apothekeneinkaufspreisen der für die Zubereitung erforderlichen Mengen an Stoffen und Fertigarzneimitteln. Maßgebend ist
 1. bei Stoffen der Einkaufspreis der üblichen Abpackung,
 2. bei Fertigarzneimitteln der Einkaufspreis nach § 3 Abs. 2 der erforderlichen Packungsgröße, höchstens jedoch der Apothekeneinkaufspreis, der für Fertigarzneimittel bei Abgabe in öffentlichen Apotheken gilt.
- (3) Der Rezepturzuschlag beträgt für
 1. die Herstellung eines Arzneimittels durch Zubereitung aus einem Stoff oder mehreren Stoffen bis zur Grundmenge von 500 g, die Anfertigung eines gemischten Tees, Herstellung einer Lösung ohne Anwendung von Wärme, Mischen von Flüssigkeiten
bis zur Grundmenge von 300 g 3,50 Euro,
 2. die Anfertigung von Pudern, ungeteilt Pulvern, Salben, Pasten, Suspensionen und Emulsionen bis zur Grundmenge von 200 g, die Anfertigung von Lösungen unter Anwendung von Wärme, Mazerationen, Aufgüssen und Abkochungen
bis zur Grundmenge von 300 g 6,00 Euro,
 3. die Anfertigung von Pillen, Tabletten und Pastillen bis zur Grundmenge von 50 Stück, die Anfertigung von abgeteilten Pulvern, Zäpfchen, Vaginal-Kugeln und für das Füllen von Kapseln bis zur Grundmenge von 12 Stück, die Anfertigung von Arzneimitteln mit Durchführung einer Sterilisation, Sterilfiltration oder aseptischen Zubereitung bis zur Grundmenge von 300 g, das Zuschmelzen von Ampullen
bis zur Grundmenge von 6 Stück 8,00 Euro.

Für jede über die Grundmenge hinausgehende kleinere bis gleich große Menge erhöht sich der Rezepturzuschlag um jeweils 50 Prozent.
- (4) Trifft die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen Vereinbarungen über Apothekeneinkaufspreise, die der Berechnung zugrunde gelegt werden sollen, so ist der Festzuschlag nach Absatz 1 Nr. 1 für die durch diese Vereinbarungen erfaßten Abgaben abweichend von den Absätzen 1 und 2 auf diese Preise zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn Sozialleistungsträger, private Krankenversicherungen oder deren Verbände mit Apotheken oder deren Verbänden entsprechende Vereinbarungen treffen; liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, kann auf die nach Satz 1 vereinbarten Preise abgestellt werden. Besteht keine Vereinbarung über abrechnungsfähige Einkaufspreise für Fertigarzneimittel in Zubereitungen nach Satz 1 oder Satz 2, ist höchstens der Apothekeneinkaufspreis zu berechnen, der bei Abgabe an Verbraucher auf Grund dieser Verordnung gilt. Bei einer umsatzsteuerfreien Abgabe von parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie zur ambulanten Versorgung durch Krankenhausapotheken ist höchstens der Apothekeneinkaufspreis nach Satz 3 einschließlich der in diesem enthaltenen Umsatzsteuer zu berechnen.
- (5) Trifft die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen Vereinbarungen über die Höhe des Fest- oder Rezepturzuschlages nach Absatz 1, so sind die vereinbarten Zuschläge abweichend von Absatz 1 oder Absatz 3 bei der Preisberechnung zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt, wenn Sozialleistungsträger, private Krankenversicherungen oder deren Verbände mit Apotheken oder deren Verbänden entsprechende Vereinbarungen treffen; liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, kann auf die nach Satz 1 vereinbarten Preise abgestellt werden.

- (6) Besteht keine Vereinbarung über Apothekenzuschläge für die Zubereitung von Stoffen nach Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2, beträgt der Zuschlag für parenterale Lösungen abweichend von Absatz 1 oder Absatz 3 für
1. zytostatikahaltige Lösungen 90 Euro,
 2. Lösungen mit monoklonalen Antikörpern 87 Euro,
 3. antibiotika- und virustatikahaltige Lösungen 51 Euro,
 4. Lösungen mit Schmerzmitteln 51 Euro,
 5. Ernährungslösungen 83 Euro,
 6. Calciumfolinatlösungen 51 Euro,
 7. sonstige Lösungen 70 Euro.

§ 6 Notdienst

Bei der Inanspruchnahme in der Zeit von 20 bis 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr können die Apotheken einen zusätzlichen Betrag von 2,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer berechnen.

§ 7 Betäubungsmittel

Bei der Abgabe eines Betäubungsmittels, dessen Verbleib nach § 1 Absatz 3 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung nachzuweisen ist, sowie bei der Abgabe von Arzneimitteln nach § 3a der Arzneimittelverschreibungsverordnung können die Apotheken einen zusätzlichen Betrag von 2,91 Euro einschließlich Umsatzsteuer berechnen.

§ 8 Sonderbeschaffung

Unvermeidbare Telegrammgebühren, Fernspreckgebühren, Porti, Zölle und andere Kosten der Beschaffung von Arzneimitteln, die üblicherweise weder in Apotheken noch im Großhandel vorrätig gehalten werden, können die Apotheken mit Zustimmung des Kostenträgers gesondert berechnen.

§ 9 Angaben auf der Verschreibung

Auf der Verschreibung sind von den Apotheken einzeln anzugeben

1. bei Fertigarzneimitteln der Apothekenabgabepreis, zusätzlich berechnete Beträge und die Summe der Einzelbeträge,
2. bei Arzneimitteln, die in Apotheken hergestellt werden, außerdem die Einzelbeträge des Apothekenabgabepreises,
3. bei einem Betrag nach § 6 auch die Zeit der Inanspruchnahme.

§ 10 Zuschläge der Tierärzte

- (1) Bei der Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte an Tierhalter dürfen höchstens Zuschläge entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 bis 3 sowie die Umsatzsteuer erhoben werden.
- (2) Liegt der für den Zuschlag entsprechend § 3 Abs. 2 maßgebliche Betrag über 51,13 Euro, so sind für den 51,13 Euro übersteigenden Betrag folgende Zuschläge zu erheben:
von 51,13 Euro bis 127,82 Euro höchstens 25 Prozent,
von mehr als 127,82 Euro höchstens 20 Prozent.

§ 11 Preise in besonderen Fällen

Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln in den Fällen des § 78 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes wird bei Anwendung dieser Verordnung der Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers durch den Länderabgabepreis ersetzt. Bei Abgabe von Stoffen oder Zubereitungen ist zur Berechnung des Apothekeneinkaufspreises sowie bei Vereinbarungen über Apothekeneinkaufspreise nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 ebenfalls der Länderabgabepreis zugrunde zu legen. Abweichend von § 4 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 4 und 5 können auch die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten Verbände der Apotheker mit den Krankenkassen oder ihren Verbänden Vereinbarungen über die Apothekeneinkaufspreise und Zuschläge treffen.

§ 12 Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
- (2) Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Hinweis

abweichendes inkrafttreten am 15.8.2020

§ 1 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 6 werden die Wörter „von Blutkonzentraten, die zur Anwendung bei der Bluterkrankheit, sowie“ gestrichen.

Anwendung der Arzneimittelpreisverordnung bei Veterinärarzneimitteln

Für die Berechnung der Medikamentenverkaufspreise gilt die Arzneimittelpreisverordnung; dies betrifft sowohl hergestellte Arzneimittel als auch Fertigarzneimittel.

Fertigarzneimittel (§ 3 AMPPreisV)

Die Arzneimittelpreisverordnung legt folgende Zuschlagssätze beziehungsweise Spannen auf den Einkaufspreis der Arzneimittel in Abhängigkeit von dessen Höhe fest:

Einkaufspreis	Höchstzuschlag
in EUR	% EUR
bis 1,22	68
von 1,23 – 1,34	0,83
von 1,35 – 3,88	62
von 3,89 – 4,22	2,41
von 4,23 – 7,30	57
von 7,31 – 8,67	4,16
von 8,68 – 12,14	48
von 12,15 – 13,55	5,83
von 13,56 – 19,42	43
von 19,43 – 22,57	8,35
von 22,58 – 29,14	37
von 29,15 – 35,94	10,78
von 35,95 – 543,91	30
ab 543,92	8,263 zuzüglich 118,24 EUR
<i>gilt nur für Tierärzte:</i>	
von 51,13 – 127,82	25*
ab 127,83	20*

Die mit * gekennzeichneten Zuschläge gelten ausschließlich für Tierärzte.

Die in der Arzneimittelpreisverordnung verankerten Zuschlagssätze sind Höchstzuschläge, die auch unterschritten werden dürfen.

Beispiele:

Arzneimittel-Einkaufspreis	EUR	10,00
+ 48 % Zuschlag	EUR	4,80
	EUR	14,80
+ 19 % Umsatzsteuer	EUR	2,81
Abgabepreis	EUR	17,61

Arzneimittel-Einkaufspreis	EUR	100,00
+ 30 % Zuschlag für „erste“ EUR 51,13	EUR	15,34
+ 25 % Zuschlag für Restbetrag von EUR 48,87	EUR	12,22
	EUR	127,56
+ 19 % Umsatzsteuer	EUR	24,24
Abgabepreis	EUR	151,80

Arzneimittel-Einkaufspreis	EUR	300,00
+ 30 % Zuschlag für „erste“ EUR 51,13	EUR	15,34
+ 25 % Zuschlag für „weitere“ EUR 76,69	EUR	19,17
+ 20 % Zuschlag für Restbetrag von EUR 172,18	EUR	34,44
	EUR	368,95
+ 19 % Umsatzsteuer	EUR	70,10
Abgabepreis	EUR	439,05

Arzneimittelabgabe in Teilmengen (Anbrüche, § 4 AMPreisV)

Wird ein Fertigarzneimittel in Teilmengen abgegeben, beträgt der Höchstzuschlag 100 % auf den Nettoeinkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer und zwar im Gegensatz zur Abgabe von Fertigarzneimitteln unabhängig vom Einkaufspreis.

Beispiel:

Einkaufspreis für Packung mit 10 Tabletten	EUR	10,00
Abgabe von 4 Tabletten		
Einkaufspreis für 4 Tabletten (errechnet)	EUR	4,00
+ Höchstzuschlag (100 %)	EUR	4,00
	EUR	8,00
+ 19 % Umsatzsteuer	EUR	1,52
	EUR	9,52

Würde der errechnete Preis für einen Anbruch den Abgabepreis für die gesamte Packung der Fertigarzneimittel übersteigen, so darf nur der Preis für die Packung des Fertigarzneimittels in Rechnung gestellt werden.

Preisberechnung für Zubereitung aus Stoffen (§ 5 AMPreisV)

Wird ein Arzneimittel in der tierärztlichen Hausapotheke angefertigt, so kann auf den Einkaufspreis der verwendeten Menge der einzelnen Stoffe ein Zuschlag von 90 % aufgeschlagen werden. Hinzu kommt ein Rezepturzuschlag und die Umsatzsteuer von 19 %.

Hinweis

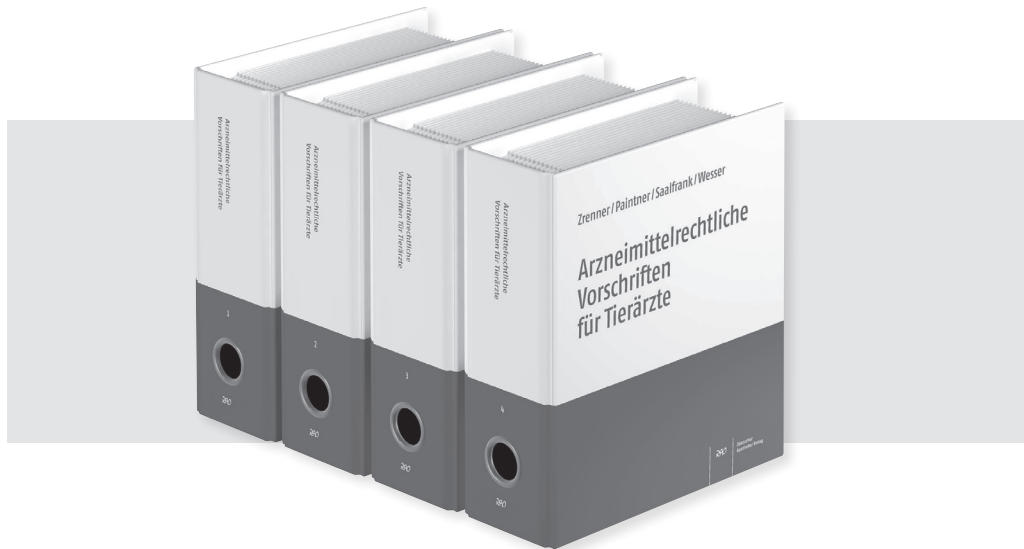
Einzelne Bestimmungen in der Tierarzneimittelpreisverordnung haben Zweifelsfragen ergeben, die der Bundesgerichtshof in einem „Apothekerurteil“ höchststrichterlich entschieden hat. Die in dem Urteil aufgestellten Grundsätze sind nach allgemeiner Auffassung auch auf den Bereich der tierärztlichen Hausapotheke übertragbar.

Danach gilt:

- Der maßgebliche Zeitpunkt für die Berechnung des Verkaufspreises eines Arzneimittels ist der Zeitpunkt, in dem die Lieferung mit dem Arzneimittel stattgefunden hat und nicht der Tag der Abgabe an den Kunden, an dem vielleicht schon wieder eine Preiserhöhung gegriffen hat. Diese Maßgabe dient der Vermeidung inflatorischer Preisaufblähung.
- Beim jeweils „geltenden“ Herstellerabgabepreis ist nicht vom Listenpreis auszugehen. Dieser ist möglicherweise durch Rabatte überhöht. Rabatte sind zu berücksichtigen. Es ist abzustellen auf den Preis, den der Hersteller im Normalfall tatsächlich oder überwiegend durchschnittlich verlangt.

Aus:

BPT-Infodienst „Das Wichtigste aus dem Arzneimittelrecht – ein Überblick für Praktiker/innen –“;
Verfasser Prof. Dr. M. Kietzmann und Prof. Dr. F. R. Ungemach



Begründet von MinRat
a.D. Dr. Kurt Zrenner
und MinRat a.D. Kurt Paintner.

Fortgeführt von Rechtsanwalt
Dr. Valentin Saalfrank und
Rechtsanwältin Dr. habil.
Sabine Wesser.

Gesamtwerk inkl. 52. Akt.lfg.
2019. 3.030 Seiten.
4 Ringordner.
Loseblattausgabe.
Fortsetzungswerk.
€ 98,- [D]
ISBN 978-3-7692-7433-2

Der Kommentar zu allen einschlägigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften ist Standard für die tierärztliche Praxis. Das Werk enthält alle für den Bereich der Tiermedizin und Tierpharmazie einschlägigen arzneimittelrechtlichen Bestimmungen und Erläuterungen. Ausführlich kommentiert werden unter anderem die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken, das Arzneimittelgesetz einschließlich aller Rechtsverordnungen, das Betäubungsmittelgesetz, Teile des Heilmittelwerbegesetzes, das Futtermittel- und Tierseuchenrecht sowie Teile des Fleischhygiene-gesetzes. Die Gesetzessammlung ist klar und übersichtlich gestaltet und enthält ein ausführliches Stichwortverzeichnis.

Der **Zrenner / Paintner** versetzt Tierärzte und Juristen in die Lage, sich rasch und zuverlässig über alle einschlägigen Bestimmungen zu informieren. Das Werk stellt auf die tatsächlichen Bedürfnisse der tierärztlichen Hausapotheken ab.

WVG

Wissenschaftliche
Verlagsgesellschaft
Stuttgart

www.wissenschaftliche-verlagsgesellschaft.de

Präparat Handelsmenge und -form / Teilmenge	EK-Preis netto			VK-Preis netto			Typ	Hersteller / Lieferant		
	TA/AP	TM		TA/AP	AP	TM		VK-Preis brutto	MWSt.	Abg. Datum
	TA/AP	AP	TM	TA/AP	AP	TM		TA/AP	AP	TM
ACC 100 tabs							hum			DECHRA
50 Stück Filmtabletten / 1 Stück	3,30	0,07		11,50		0,23		13,68	0,27	V RT 12/10
nach AMPPreisV § 3 (Abs. 3 und 4)				5,35		0,11		6,37	0,13	
ACC Injekt							hum			DECHRA
zur Injektion										
5x3 ml Ampullen / 3 ml	2,35	0,47		10,52		2,10		12,52	2,50	V RT 12/12
nach AMPPreisV § 3 (Abs. 3 und 4)				3,81		0,79		4,53	0,94	
Acetatmischung							vet			WDT
Pulver zur Anwendung auf der Haut für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hunde und Katzen										
800 g Dose / 100 g	9,55	1,19		14,13		2,01		16,81	2,39	V FT 02/19
5 kg Pulver / 1 kg	49,73	9,95		64,65		14,72		76,93	17,52	V FT 02/19
Acetatmischung ohne Kampher							vet			DECHRA
800 g Dose / 10 g	9,45	0,12		13,99		0,20		16,65	0,24	V AT 12/18
12x800 g Dose / 800 g	104,40	8,70		133,06	135,72	12,88		158,34	161,51	15,33 V AT 12/18
24x800 g Dose / 800 g	194,40	7,90		236,47	246,48	12,06		281,40	293,31	14,35 V AT 03/18
Acetonämiepulver - feed							vet			INROPHAR
100 g Beutel / 10 g	2,50	0,25		4,05		0,42		4,33	0,45	H FT 03/18
500 g Dose / 10 g	9,35	0,19		13,84		0,31		14,81	0,33	H FT 03/18
35 Beutel Eimer / 1 Beutel	67,80	1,94		87,54		3,14		93,67	3,36	H FT 03/18
100x100 g Karton / 100 g	159,40	1,59		200,33		2,58		214,35	2,76	H FT 03/18
Acic Ophtal							vet			DECHRA
30 mg Augensalbe / 1 mg	9,74	0,32		14,42		0,55		17,16	0,65	V RP 11/17
Acidlaurin							vet			KLAT
sorgt durch seine Kombination aus kurz- und mittellangkettigen Fettsäuren										
5 Liter Pulver / 1 Liter				Preis auf Anfrage					V	FT 12/17
Acidum formicicum D 6							vet			ZIEGLER
Homöopathisches Tierarzneimittel (KLT + LML-Tiere)										
3x100 ml Injektionslösung / 100 ml	37,05	12,35		48,16		18,18		57,31	21,63	V AP 03/18
Aconitum D 4							vet			ZIEGLER
Homöopathisches Tierarzneimittel (KLT + LML-Tiere)										
3x100 ml Injektionslösung / 100 ml	37,05	12,35		48,16		18,18		57,31	21,63	V AP 03/18
Acridinsalbe							vet			WDT
Ethacridinlactat 5,0 mg/g, Lokalantisept. f. Frettchen, Kaninchen, Kleinnager, Terrarien + Ziervögel										
15 g Tube / 1 g	4,66	0,31		7,32		0,52		8,71	0,62	V FT 02/18